

EST. 2018

speaker 4 charity



SATZUNG

EST. 2018

speaker 4 charity

Satzung des gemeinnützigen Vereins

SPEAKER 4 CHARITY

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: SPEAKER 4 CHARITY.
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Bornheim.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung an Brustkrebs erkrankter, hilfsbedürftiger Frauen, sowie eine umfassende Hilfe für deren betroffene Familien. Dies geschieht insbesondere durch materielle Unterstützung bedürftiger Einzelpersonen.
2. Der Verein soll Interessenvertreter für betroffene Frauen, deren Familien und Angehörigen, Begleitern und Förderern sein. Er bietet eine Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausch und trägt somit auch zur gesellschaftlichen Wahrnehmung, wie auch mittelbaren Hilfe der Betroffenen und Ehepartnern, sowie anderen Familienmitgliedern bei der Bewältigung der Herausforderungen bei.
3. Der Verein fördert zudem Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Brustkrebsfrüherkennung und Therapie.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er kann Mitglied in Vereinen werden, die denselben Zweck verfolgen.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

EST. 2018

speaker 4 charity

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder können werden:

- a. natürliche Personen
- b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

2. Die Mitgliedschaft kann bestehen als:

- a. ordentliches Mitglied
- b. förderndes Mitglied
- c. Ehrenmitglied

3. Ordentliche Mitglieder sind Personen zu §5 Abs. 1., die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Fördernde Mitglieder sind Personen zu §5 Abs. 1., die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; ihre Mitgliedschaft dient der finanziellen und/ oder sachlichen Unterstützung (Sachzuwendung) der Vereinszwecke. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

EST. 2018

speaker 4 charity

5. Ehrenmitglieder sind Personen zu 1.a), die auf Vorschlag durch den Vorstand hierzu ernannt werden. Sie müssen sich durch ihre Aktivitäten um den Verein besonders verdient gemacht haben oder sich in herausragender Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen von SPEAKER 4 CHARITY kostenlos teilnehmen.

6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein verpflichtet sich der Antragsteller, die Ziele, Zwecke und Satzung anzuerkennen. Die geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

EST. 2018

speaker 4 charity

§ 8 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a. aktiv im Verein mitzuarbeiten
- b. zu wählen und gewählt zu werden
- c. sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern
- d. Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen
- e. Vergünstigungen und Förderungen, die auf Grund entsprechender Vereinsbeschlüsse gewährt werden, in Anspruch zu nehmen

2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflichten:

- a. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen
- b. übernommene Aufgaben zu erfüllen und die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen
- c. Vereinsbeschlüsse und –ziele anzuerkennen und danach zu handeln.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Beschluss der Wahlordnung
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
- e. Beratung des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung
- f. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- g. Beschluss der Satzung bzw. Beschluss von Satzungsänderungen und

EST. 2018

speaker 4 charity

Satzungsergänzungen

- h. Beschluss des Haushaltes
- i. Beschluss über Auflösung des Vereins
- j. Beschluss über den Einspruch wegen Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein
- k. Beschlüsse über einen Aufwandsersatzanspruch der Mitglieder an den Verein.
- l. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

EST. 2018

speaker 4 charity

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzendem und dem / der stellvertretenden Vorsitzendem. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

3. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

4. Wiederwahl ist zulässig.

EST. 2018

speaker 4 charity

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

7. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Organisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit (vergl. §4) sind maßgebend.

8. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 13 - Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (mindestens zwei) überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins.

2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel.

3. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen die Kassenprüfer ein Protokoll. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.

4. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sollte sich für eine interne Kassenprüfung kein geeignetes Mitglied im Verein als Kassenprüfer bereit erklären, ist der Vorstand befugt, die Kassenprüfung an eine externe Stelle zu übergeben.

EST. 2018

speaker 4 charity

§ 14 - Vergütung und Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
6. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

EST. 2018

speaker 4 charity

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung vertagt und bei Einberufung einer neuen Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorstandsvorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Schulden der gemeinnützigen Deutschen Herzstiftung e.V. zu.

§ 16 - Wirksamkeit der Satzung

1. Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Die vorliegende Fassung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 29.09.2018 in Bornheim beschlossen.